



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 21/08

vom

10. April 2008

in dem Rechtsstreit

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigte:

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 2008 durch die Richter Dr. Wurm, Dr. Kapsa, Dr. Herrmann, Wöstmann und Hucke,

beschlossen:

Den Klägern zu 1 bis 3 wird für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Kläger zu 1 hat monatliche Raten von 250 € an die Landeskasse zu entrichten.

Klarstellend weist der Senat auf Folgendes hin:

Ändern die Parteien eine gerichtliche Kostenentscheidung durch einen später abgeschlossenen Vergleich ab, so berührt dies ihre Haftung gegenüber der Staatskasse nicht (BGH, Beschluss vom 19. Oktober 2000 - II ZR 163/99 = NJW-RR 2001, 285).

Der Gegner einer Partei, der Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann von ihm verauslagte Gerichtskosten gegen die bedürftige Partei festsetzen lassen, wenn und soweit diese in einem Vergleich die Kosten des Rechtsstreits übernommen hat (Senatsbeschluss vom 23. Oktober 2003 - III ZB 11/03 = NJW 2004, 366).

Wurm

Wöstmann

Vorinstanzen:

LG Essen, Entscheidung vom 29.09.2006 - 9 O 87/04 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 11.12.2007 - 21 U 10/07 -

Vorinstanzen:

LG Essen, Entscheidung vom 29.09.2006 - 9 O 87/04 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 11.12.2007 - 21 U 10/07 -